

FAQ – Frequently Asked Questions

Grenzübertritte

(Stand 22.11.2021, 00.00 Uhr, **neue Vorschriften in gelber Markierung**)

Was gilt es bei der Einreise nach Österreich in Zusammenhang mit COVID-19 zu beachten?

Die Verordnung über die Einreise nach Österreich im Zusammenhang mit COVID-19 (COVID-19-Einreiseverordnung 2021 – COVID-19-EinreiseV 2021), BGBl. II Nr. 276/2021, idgF., legt die gesundheits- und sanitätspolizeilichen Maßnahmen betreffend die Einreise nach Österreich zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 fest.

Was sind Staaten oder Gebiete mit geringem epidemiologischen Risiko?

Anlage 1 der COVID-19-Einreiseverordnung 2021 listet Staaten und Gebiete auf, in denen derzeit ein geringes epidemiologisches Risiko in Bezug auf SARS-CoV-2 besteht. Die Anlage 1 umfasst folgende Staaten/Gebiete:

Andorra, Australien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Fürstentum Liechtenstein, Griechenland, Hong Kong, Irland, Island, Italien, Jordanien, Kanada, Katar, Kuwait, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Macau, Malta, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Ruanda, Rumänien, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweiz, Südkorea, Taiwan, Tschechische Republik, Ungarn, Uruguay, Vatikan, Vietnam und Zypern.

Was ist ein Virusvariantenstaat oder –gebiet?

Anlage 2 der COVID-19-Einreiseverordnung 2021 listet Virusvariantenstaaten und –gebiete auf. Derzeit sind keine Staaten oder Gebiete als Virusvariantengebiete eingestuft.

Was sind sonstige Staaten und Gebiete im Sinne der COVID-19-Einreiseverordnung?

Als „sonstige Staaten und Gebiete“ im Sinne der COVID-19-Einreiseverordnung gelten alle nicht in Anlage 1 oder 2 genannten Staaten und Gebiete. Das sind derzeit zB. Türkei, Ägypten, Serbien, Kosovo, Vereinigte Staaten von Amerika, Kuba, etc.

Was gilt für die Einreise aus Staaten/Gebieten mit geringem epidemiologischen Risiko?

Personen, die aus einem der nachgenannten Staaten oder Gebiete mit geringem epidemiologischen Risiko (Anlage 1 der COVID-19-EinreiseV 2021) einreisen und bei der Einreise glaubhaft machen können, dass sie sich innerhalb der letzten zehn Tage ausschließlich in Österreich oder in einem in der Anlage 1 genannten Staat oder Gebiet aufgehalten haben, haben einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr (**2,5G**-Nachweis) mitzuführen. Liegt kein solcher **2,5G**-Nachweis vor, ist unverzüglich, jedenfalls binnen 24 Stunden nach der Einreise, ein Test auf SARS-CoV-2 durchführen zu lassen. Die Kosten für den Test sind selbst zu tragen. Das negative Testergebnis ist bei einer Kontrolle vorzuweisen. Eine Quarantäne ist nicht anzutreten.

Dies umfasst folgende Staaten/Gebiete (Anlage 1 der COVID-19-EinreiseV 2021):

Andorra, Australien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, **Deutschland**, Estland, Finnland, Frankreich, **Fürstentum Liechtenstein**, Griechenland, Hong Kong, Irland, Island, Italien, Jordanien, Kanada, Katar, Kuwait, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Macau, Malta, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Ruanda, Rumänien, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, **Schweiz**, Südkorea, Taiwan, Tschechische Republik, Ungarn, Uruguay, Vatikan, Vietnam und Zypern.

Personen, die aus den oben genannten Staaten/Gebieten mit geringem epidemiologischen Risiko nach Österreich einreisen und einen **2,5G**-Nachweis mitsichführen, müssen das Pre-Travel-Clearance-Formular nicht ausfüllen. Kann ein entsprechender Nachweis nicht vorgelegt werden und besteht somit die Verpflichtung eine Testung binnen 24 Stunden in Österreich nachzuholen, besteht zusätzlich auch die Verpflichtung, vor der Einreise das Pre-Travel-Clearance-Formular elektronisch auszufüllen: <https://entry.ptc.gv.at>

Kann bei der Einreise aus einem Staat/Gebiet mit geringem epidemiologischen Risiko nicht glaubhaft gemacht werden, dass die einreisenden Personen sich innerhalb der letzten zehn Tage ausschließlich in Österreich oder in einem in der Anlage 1 genannten Staat/Gebiet aufgehalten haben, gelten die Bestimmungen der Einreise aus Virusvariantenstaaten/-gebieten bzw. sonstigen Staaten/Gebieten.

Was ist im Zusammenhang mit der Einreise aus einem Virusvariantenstaat oder -gebiet (Anlage 2 COVID-19-EinreiseV 2021) zu beachten?

Hinweis: Derzeit sind keine Staaten oder Gebiete als Virusvariantengebiete eingestuft.

Für Personen, die aus einem Virusvariantenstaat oder –gebiet einreisen oder sich innerhalb der letzten zehn Tage vor der Einreise in einem solchen Staat/Gebiet aufgehalten haben, gilt:

Die Einreise aus einem Virusvariantengebiet (Anlage 2) ist grundsätzlich untersagt. Ausgenommen davon sind folgende Personen:

1. österreichische Staatsbürger, EU-/EWR-Bürger und Personen, die mit diesen im gemeinsamen Haushalt leben,
2. Schweizer Bürger sowie Personen, die mit diesen im gemeinsamen Haushalt leben,
3. Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in EU-/EWR-Staaten oder Andorra, Monaco, San Marino, dem Vatikan oder der Schweiz und Personen, die mit diesen im gemeinsamen Haushalt leben,
4. Fremde, wenn diese über einen Lichtbildausweis gemäß § 5 des Amtssitzgesetzes, BGBl. I Nr. 54/2021, verfügen,
5. Personen, die auf Grund einer Aufenthaltsberechtigung, eines Aufenthaltstitels oder einer Dokumentation des Aufenthaltsrechts nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, BGBl. I Nr. 100/2005, oder dem Asylgesetz 2005, BGBl. I Nr. 100/2005, zum Aufenthalt in Österreich berechtigt sind,
6. Personen, die über eine Bestätigung über die Antragstellung gemäß Art. 18 Abs. 1 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft, ABl. L Nr. 29 vom 31.01.2020 S 7 (Austrittsabkommen), verfügen, und Personen, die mit diesen im gemeinsamen Haushalt leben,

7. Mitglieder des Personals diplomatischer Missionen oder konsularischer Vertretungen und Personen, die mit diesen im gemeinsamen Haushalt leben,
8. Angestellte internationaler Organisationen und Personen, die mit diesen im gemeinsamen Haushalt leben,
9. Personen, die in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft oder einer inländischen Körperschaft öffentlichen Rechts stehen und deren Dienstort im Ausland liegt oder deren Dienstverrichtung im Ausland erfolgt, soweit die Tätigkeit dieser Körperschaft im Ausland im Interesse der Republik Österreich liegt,
10. Personen, die zur Aufnahme oder Fortsetzung eines Studiums oder zur Forschung einreisen,
11. Personen, die zur Teilnahme am Schulbetrieb einreisen,
12. Personen, die zu beruflichen Zwecken einreisen,
13. humanitäre Einsatzkräfte,
14. eine Begleitperson im Rahmen der Einreise aus medizinischen Gründen gemäß § 8,
15. Personen, die zum Zweck der Wahrnehmung einer zwingenden gerichtlich oder behördlich auferlegten Pflicht, wie der Wahrnehmung von Ladungen zu Gerichtsverhandlungen, einreisen,
16. Personen, die aus unvorhersehbaren, unaufschiebbaren, besonders berücksichtigungswürdigen Gründen im familiären Kreis, wie insbesondere aufgrund von schweren Krankheitsfällen, Todesfällen, Begräbnissen, Geburten sowie der Betreuung von unterstützungsbedürftigen Personen in Notfällen einreisen und
17. Personen, die im Zusammenhang mit planbaren sonstigen wichtigen Ereignissen im familiären Kreis wie Hochzeiten, Taufen, Geburtstagsfeiern oder dem Besuch des Lebenspartners einreisen.

Personen, deren Einreise gemäß der oben dargestellten 17 Gründe zulässig ist, haben bei der Einreise ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests (PCR-Test) oder ein ärztliches Zeugnis über ein solches mitzuführen, eine Registrierung vorzunehmen und unverzüglich eine zehntägige Quarantäne anzutreten. Ein Nachholen des molekularbiologischen Tests (PCR-Tests) ist nicht möglich, dieser muss bereits bei der Einreise vorliegen. Die Quarantäne gilt als beendet, wenn frühestens am fünften Tag nach der Einreise ein weiterer molekularbiologischer Test (PCR-Test) durchgeführt wird, dessen Ergebnis negativ ist.

Die Quarantänepflicht gilt nicht bei der Einreise zu beruflichen Zwecken, sofern diese zum Besuch einer internationalen Einrichtung im Sinne des § 2 Z 1 des Amtssitzgesetzes oder im überwiegenden Interesse der Republik Österreich insbesondere in kultureller oder sportlicher Hinsicht erfolgt, wobei dies auch für Betreuer und Trainer gilt. Die Verpflichtung der Vorlage eines negativen molekularbiologischen Testergebnisses (PCR-Test) und zur digitalen Registrierung besteht unverändert.

Ebenfalls von der Quarantäneverpflichtung (jedoch nicht von der Pflicht zur Vorlage eines negativen PCR-Tests und digitalen Registrierung) ausgenommen sind folgende Personen:

- Fremde, wenn diese über einen Lichtbildausweis gemäß § 5 des Amtssitzgesetzes, BGBl. I Nr. 54/2021, verfügen,
- humanitäre Einsatzkräfte,
- eine Begleitperson im Rahmen der Einreise aus medizinischen Gründen gemäß § 8,

- Personen, die zum Zweck der Wahrnehmung einer zwingenden gerichtlich oder behördlich auferlegten Pflicht, wie der Wahrnehmung von Ladungen zu Gerichtsverhandlungen, einreisen,
- Personen, die aus unvorhersehbaren, unaufschiebbaren, besonders berücksichtigungswürdigen Gründen im familiären Kreis, wie insbesondere aufgrund von schweren Krankheitsfällen, Todesfällen, Begräbnissen, Geburten sowie der Betreuung von unterstützungsbedürftigen Personen in Notfällen einreisen.

Was ist bei der Einreise aus sonstigen Staaten/Gebieten zu beachten?

Sonstige Staaten und Gebiete sind solche, die nicht in Anlage 1 (Staaten/Gebiete mit geringem epidemiologischen Risiko) oder Anlage 2 (Virusvariantenstaaten/-gebiete) der COVID-19-EinreiseV 2021 genannt sind. Sonstige Staaten/Gebiete sind derzeit beispielsweise Türkei, Ägypten, Serbien, Kosovo, Vereinigte Staaten von Amerika, Kuba, etc.

Personen, die aus einem sonstigen Staat oder Gebiet einreisen oder sich innerhalb der letzten zehn Tage in einem solchen aufgehalten haben, haben bei der Einreise einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr (2,5G-Nachweis) mitzuführen, eine Registrierung vorzunehmen und unverzüglich eine zehntägige Quarantäne anzutreten. Der entsprechende Nachweis muss bei der Einreise vorliegen, ein Nachholen eines Tests nicht zulässig. Die Quarantäne gilt als beendet, wenn frühestens am fünften Tag nach der Einreise ein Test durchgeführt wird, dessen Ergebnis negativ ist.

Die Quarantäne- und die Registrierungspflicht gelten nicht für die Einreise von folgenden Personen:

- von Personen, die einen Impfnachweis, einen Genesungsnachweis oder jeweils ein ärztliches Zeugnis darüber mitführen,
- von Minderjährigen zwischen dem vollendeten zwölften und dem vollendeten 18. Lebensjahr, die in Begleitung von Erwachsenen, welche einen Impfnachweis, einen Genesungsnachweis oder jeweils ein ärztliches Zeugnis darüber mitführen, einreisen,
- im Rahmen des regelmäßigen Pendlerverkehrs zur Teilnahme am Schul- und Studienbetrieb oder zu familiären Zwecken oder zum Besuch des Lebenspartners,
- Personen, die zu beruflichen Zwecken einreisen,
- eine Begleitperson im Rahmen der Einreise aus medizinischen Gründen gemäß § 8,
- Personen, die zum Zweck der Wahrnehmung einer zwingenden gerichtlich oder behördlich auferlegten Pflicht, wie der Wahrnehmung von Ladungen zu Gerichtsverhandlungen, einreisen,
- Personen, die aus unvorhersehbaren, unaufschiebbaren, besonders berücksichtigungswürdigen Gründen im familiären Kreis, wie insbesondere aufgrund von schweren Krankheitsfällen, Todesfällen, Begräbnissen, Geburten sowie der Betreuung von unterstützungsbedürftigen Personen in Notfällen einreisen,
- Fremde, wenn diese über einen Lichtbildausweis gemäß § 5 des Amtssitzgesetzes, BGBl. I Nr. 54/2021, verfügen,
- humanitäre Einsatzkräfte.

Was gilt für Personen, die sich in einem Staat/Gebiet der Anlage 1 aufhalten und dieser Staat aus der Anlage 1 gestrichen wird? Gibt es eine Übergangsregelung?

Für Personen, die sich zum Zeitpunkt der Streichung eines Staates/Gebietes aus der Anlage 1 (geringes epidemiologisches Risiko) bereits in einem solchen Staat/Gebiet aufgehalten haben, gilt für einen Zeitraum von fünf Tagen nach der Streichung eine Übergangsbestimmung. In diesen Fällen ist bei der Einreise ein Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr (2,5G-Nachweis) mitzuführen und eine Registrierung vorzunehmen. Eine Quarantäne ist nicht anzutreten. Durch die Streichung aus Anlage 1 wurde der Staat zu einem sogenannten sonstigen Staat/Gebiet.

Wird der Staat jedoch aus Anlage 1 gestrichen und in weiterer Folge als Virusvariantengebiet (Anlage 2) eingestuft, kommt diese Übergangsbestimmung nicht zur Anwendung. In einem solchen Fall gelten die unter dem Punkt „**Was ist im Zusammenhang mit der Einreise aus einem Virusvariantenstaat oder -gebiet (Anlage 2 COVID-19-EinreiseV 2021) zu beachten?**“ beschriebenen Voraussetzungen.

Was ist ein Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr?

Nachweise über eine geringe epidemiologische Gefahr im Sinne der COVID-19-EinreiseV 2021 sind:

1. ärztliche Zeugnisse entsprechend der Anlage A (Deutsch) oder der Anlage B (Englisch), die bestätigen, dass die im Zeugnis angeführte Person
 - a) negativ auf SARS-CoV-2 getestet wurde,
 - b) nach Maßgabe der Z 3 gegen COVID-19 geimpft wurde oder
 - c) nach Maßgabe der Z 4 von COVID-19 genesen ist.

2. Testergebnisse, die bestätigen, dass die darin angeführte Person negativ auf SARS-CoV-2 getestet wurde und zumindest folgende Daten umfassen:
 - a) Vor- und Nachname der getesteten Person,
 - b) Geburtsdatum,
 - c) Datum und Uhrzeit der Probenahme,
 - d) Testergebnis,
 - e) Unterschrift der testdurchführenden Person und Stempel der testdurchführenden Institution oder Bar- bzw. QR-Code.

3. Impfnachweise über eine Impfung gegen COVID-19 mit einem in Anlage C angeführten Impfstoff, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:
 - a) Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf und zwischen dieser und der Erstimpfung mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen.
 - b) Ablauf von 21 Tagen seit der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf,
 - c) Impfung, sofern mindestens 21 Tage davor ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 oder vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf, oder

- d) weitere Impfung, wobei diese nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf und zwischen dieser und einer Impfung im Sinne der lit. a, b oder c mindestens 120 Tage verstrichen sein müssen.

4. Genesungsnachweise über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion. **Nachweise über neutralisierende Antikörper sind nicht mehr gültig!**

Als Test im Sinne der COVID-19-EinreiseV 2021 gilt, sofern nichts anderes bestimmt ist, ein molekularbiologischer Test (PCR-Test). Antigentests auf SARS-CoV-2 sind seit 21.11.2021 nicht mehr als Nachweis zulässig. Ausgenommen davon sind Pendler.

Testergebnisse und ärztliche Zeugnisse über Testergebnisse verlieren ihre Gültigkeit, wenn die Probenahme im Zeitpunkt der Einreise mehr als 72 Stunden zurückliegt.

Im Fall der Einreise im Rahmen des regelmäßigen Pendlerverkehrs zu beruflichen Zwecken, zur Teilnahme am Schul- und Studienbetrieb, zu familiären Zwecken oder zum Besuch des Lebenspartners darf die Probenahme für das Testergebnis des Antigentests im Zeitpunkt der Einreise nicht länger als 24 Stunden zurückliegen.

Die Kosten für einen nach den Einreisebestimmungen erforderlichen Test sind selbst zu tragen.

Nachweise über eine geringe epidemiologische Gefahr sind in deutscher oder englischer Sprache oder in Form eines Zertifikats gemäß § 4b Abs. 1 des Epidemiegesetzes 1950 (EpiG), BGBl. Nr. 186/1950 (Grüner Pass), vorzulegen.

Was ist das ärztliche Zeugnis im Sinne der COVID-19-EinreiseV 2021?

Ärztliche Zeugnisse im Sinne der COVID-19-EinreiseV 2021 dienen dem Nachweis, dass die im Zeugnis angeführte Person

- a) negativ auf SARS-CoV-2 getestet wurde,
- b) gegen COVID-19 geimpft wurde oder
- c) von COVID-19 genesen ist.

Die Zeugnisse sind in deutscher oder englischer Sprache entsprechend den Anlagen A oder B oder in Form des digitalen Nachweises („Grüner Pass“) vorzulegen.

Testergebnisse und ärztliche Zeugnisse über Testergebnisse verlieren ihre Gültigkeit, wenn die Probenahme im Zeitpunkt der Einreise mehr als 72 Stunden zurückliegt.

Die im Fall der Einreise im Rahmen des regelmäßigen Pendlerverkehrs zu beruflichen Zwecken, zur Teilnahme am Schul- und Studienbetrieb, zu familiären Zwecken oder zum Besuch des Lebenspartners gültigen Antigentests verlieren ihre Gültigkeit, wenn die Probennahme zum Zeitpunkt der Einreise mehr als 24 Stunden zurückliegt.

Was ist ein Testergebnis im Sinne der COVID-19-EinreiseV 2021 und wie lange ist es gültig?

Testergebnisse müssen in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sein und bestätigen, dass die im Testergebnis angeführte Person negativ auf SARS-CoV-2 getestet wurde und zumindest folgende Daten umfassen:

- a) Vor- und Nachname der getesteten Person,
- b) Geburtsdatum,
- c) Datum und Uhrzeit der Probenahme,
- d) Testergebnis,
- e) Unterschrift der testdurchführenden Person und Stempel der testdurchführenden Institution oder Bar- bzw. QR-Code.

Wenn die Kriterien nicht erfüllt werden, ist ein ärztliches Zeugnis über einen negativen Test auf SARS-CoV-2 mitzuführen.

Testergebnisse und ärztliche Zeugnisse über Testergebnisse verlieren ihre Gültigkeit, wenn die Probenahme im Zeitpunkt der Einreise mehr als 72 Stunden zurückliegt.

Die ausschließlich im Fall der Einreise im Rahmen des regelmäßigen Pendlerverkehrs zu beruflichen Zwecken, zur Teilnahme am Schul- und Studienbetrieb, zu familiären Zwecken oder zum Besuch des Lebenspartners gültigen Antigentests verlieren ihre Gültigkeit, wenn die Probennahme zum Zeitpunkt der Einreise mehr als 24 Stunden zurückliegt.

Ein Nachweis gemäß § 4 Z. 1 der COVID-19-Schulverordnung 2021/22 (Corona-Testpass bzw. sog. „Ninjapass“) gilt im Hinblick auf Personen, die der allgemeinen Schulpflicht gemäß Schulpflichtgesetz 1985, unterliegen, als Nachweis der geringen epidemiologischen Gefahr. Dies gilt in der Woche, in der die Testintervalle gemäß § 19 Abs. 1 COVID-19-Schulverordnung 2021/22 eingehalten werden, auch am Freitag, Samstag und Sonntag dieser Woche und, sofern eine Testung unverzüglich nach der Einreise sichergestellt ist, auch am Montag der darauffolgenden Woche.

Was ist ein Nachweis über eine Impfung und wie lange ist dieser gültig?

Impfnachweise über eine Impfung gegen COVID-19 mit einem in Anlage C der COVID-19-EinreiseV 2021 angeführten Impfstoff, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- a) Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf und zwischen dieser und der Erstimpfung mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen,
- b) Ablauf von 21 Tagen seit der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf,
- c) Impfung, sofern mindestens 21 Tage davor ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 oder vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf, oder
- d) weitere Impfung, wobei diese nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf und zwischen dieser und einer Impfung im Sinne der lit. a, b oder c mindestens 120 Tage verstrichen sein müssen.

Neben dem Impfzertifikat entsprechend dem sog. „Grünen Pass“ ist auch beispielsweise der sog. gelbe Impfpass oder die Impfkarte als Nachweis gültig.

Welche Impfstoffe werden als Nachweis anerkannt (Anlage C)?

Comirnaty/BNT162b2/Tozinameran (INN) von BioNtech/Pfizer: 2 Dosen

ChAdOx1_nCoV-19/ChAdOx1-S/AZD1222/Vaxzevria/ COVID-19 Vaccine AstraZeneca von AstraZeneca, und Covishield von Serum Institute of India: 2 Dosen

COVID-19 Vaccine Janssen von Johnson & Johnson/Janssen Pharmaceuticals/Ad26.COV2.S Janssen (US + NL-Sites): 1 Dosis

Covid-19 Vaccine Moderna/mRNA-1273 von Moderna: 2 Dosen

Sinopharm / BIBP (Beijing Bio-Institute of Biological Products Co-Ltd.) SARS-CoV-2 Vaccine (Vero Cell), Inactivated (InCoV): 2 Dosen

Sinovac-CoronaVac vaccine, SARS-CoV-2 Vaccine (Vero Cell), Inactivated: 2 Dosen

Was ist ein Nachweis über eine Genesung und wie lange ist dieser gültig?

Ein Nachweis über eine Genesung von COVID-19 gilt als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr. Ein Genesungsnachweis bestätigt eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion.

Ein Genesungszertifikat ist eine in deutscher oder englischer Sprache ausgestellte Bestätigung über eine in den letzten sechs Monaten überstandene und aktuell abgelaufene Infektion. Diese Bestätigung ist entweder von einem Arzt oder einer Behörde auszustellen. Ein österreichischer Absonderungsbescheid wäre zB. ein derartiges Dokument.

Was gilt für Genesene, die noch kein negatives molekularbiologisches Testergebnis vorlegen können, aber entsprechend den Bestimmungen der COVID-19-Einreiseverordnung 2021 ein solches bei der Einreise vorlegen müssen?

Die Verpflichtung zum Mitführen eines negativen Ergebnisses eines Tests oder eines ärztlichen Zeugnisses über ein solches bei der Einreise aus Virusvariantengebieten (§ 6 Abs. 2) gilt nicht, wenn ein ärztliches Zeugnis entsprechend der Anlage H (Deutsch) oder der Anlage I (Englisch) vorgewiesen werden kann, das folgende Voraussetzungen erfüllt:

- a) Bestätigung über das Vorliegen einer in den letzten 90 Tagen erfolgten und zum Zeitpunkt der Ausstellung abgelaufenen Infektion mit SARS-CoV-2,
- b) Ausstellung frühestens 14 Tage nach dem Erstnachweis bzw. nach Symptombeginn,
- c) Symptomfreiheit mindestens 48 Stunden vor Ausstellung des Attests und
- d) Bestätigung, dass trotz Vorliegens eines positiven Testergebnisses auf SARS-CoV-2 aufgrund der medizinischen Laborbefunde davon ausgegangen werden kann, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.

Ist das Ergebnis eines Tests gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 oder § 7 Abs. 2 Satz 2 positiv, gilt die Quarantäne als beendet, wenn ein ärztliches Zeugnis entsprechend der Anlage H oder der Anlage I vorgelegt wird, welches das Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen erneut bestätigt.

Diese Formulare finden Sie im Downloadbereich (auf Deutsch und Englisch) der Homepage www.vorarlberg.at/verkehr .

Ergänzende Informationen zur digitalen Reiseregistrierung – Pre-Travel-Clearance

In bestimmten Fällen sind Einreisende nach Österreich vorab dazu verpflichtet, bestimmte Informationen mittels eines digital ausfüllbaren Formulars zur Verfügung zu stellen. Ob eine Verpflichtung zur Registrierung besteht, finden Sie unter den jeweiligen Punkten für die Einreisebestimmungen.

Ist eine Registrierung aufgrund der COVID-19-EinreiseV 2021 verpflichtend, gilt diese für jede einreisende Person, also auch für Kinder und Jugendliche.

Die erforderlichen Informationen sind:

- Vor- und Nachname,
- Geburtsdatum,
- bei mehrtätigen Aufenthalten die Wohn- oder Aufenthaltsadresse (falls davon abweichend den Ort der selbstüberwachten Heimquarantäne),
- Datum der Einreise,
- etwaiges Datum der Ausreise,
- Abreisestaat oder –gebiet,
- Aufenthalt während der letzten zehn Tage vor der Einreise,
- Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse)
- Vorliegen eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr.

Eine Registrierung ist über das [Pre-Travel-Clearance Online-Formular](https://entry.ptc.gv.at) digital vorzunehmen: <https://entry.ptc.gv.at>

Ist die Registrierung elektronisch nicht möglich, kann sie ausnahmsweise durch Ausfüllen des Formulars entsprechend Anlage D oder E vorgenommen werden. Dieses Formular ist bei der Einreise mitzuführen und bei einer Kontrolle entsprechend vorzuweisen. Dieses Formular finden Sie im Downloadbereich (auf Deutsch und Englisch) der Homepage www.vorarlberg.at/verkehr .

Eine Registrierung darf frühestens 72 Stunden vor der Einreise erfolgen.

Nach der Registrierung über das elektronische Formular (<https://entry.ptc.gv.at>) steht die durchgeführte Registrierung als Download zur Verfügung und wird ebenfalls per E-Mail an die von Ihnen bekanntgegebene E-Mail-Adresse versandt. Dieses Dokument ist auf Verlangen der Behörden vorzuweisen und erlaubt die Prüfung der korrekten Bekanntgabe der Daten. Die Echtheit dieser Bestätigung kann von den Behörden über einen QR-Code überprüft werden. Das Dokument ist sowohl in ausgedruckter als auch in digitaler Form gültig. Somit ist auch das Vorweisen des QR-Codes auf mobilen Endgeräten – etwa Smartphones – zulässig.

Personen, die aus Staaten/Gebieten mit geringem Infektionsgeschehen nach Österreich einreisen und einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr (**2,5G**-Regel) vorweisen können, müssen das Pre-Travel-Clearance-Formular **nicht** ausfüllen. Kann ein entsprechender Nachweis nicht

vorgelegt werden und besteht somit die Verpflichtung eine Testung binnen 24 Stunden in Österreich nachzuholen, besteht auch weiterhin die Verpflichtung, vor der Einreise das [Pre-Travel-Clearance-Formular](https://entry.ptc.gv.at) auszufüllen: <https://entry.ptc.gv.at>

Weiters müssen auch Personen, welche von der COVID-19-EinreiseV 2021 ausgenommen sind, keine digitale Reiseregistrierung in Form der Pre Travel Clearance vornehmen. Dies umfasst ua. folgende Gründe:

- die Durchreise durch Österreich ohne Zwischenstopp
- Personen, die aus Österreich kommend ausländisches Territorium ohne Zwischenstopp zur Erreichung ihres Zielortes in Österreich queren
- Personen zur Aufrechterhaltung des Güter- und Personenverkehrs
- zwingende Gründe der Tierversorgung oder für land- und forstwirtschaftlich erforderliche Maßnahmen
- Insassen von Einsatzfahrzeugen und Fahrzeugen im öffentlichen Dienst
- die Einreise in die Gemeinden Mittelberg und Jungholz und in das Rißtal im Gemeindegebiet von Vomp und Eben am Achensee.

Kann ich für die aufgrund der COVID-19-EinreiseV erforderlichen Testungen das kostenlose Test-Angebot (zB. Flächentestungen, Betriebstestungen, etc.) in Anspruch nehmen?

Ja, das ist zulässig. Grundsätzlich sind die Kosten für einen solchen Test selbst zu tragen. Stehen aber Gratistestangebote zur Verfügung, bei der für die getestete Person keine Kosten entstehen, können diese in Anspruch genommen werden.

Was gilt für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, die in Begleitung von Erwachsenen reisen?

Für Kinder bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr gelten mit Ausnahme der Verpflichtung zur Testung die gleichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen wie für den Erwachsenen, unter dessen Aufsicht die Kinder reisen. Gilt die Quarantäne des Erwachsenen, unter dessen Aufsicht die Minderjährigen reisen, als beendet, gilt auch die Quarantäne für diese als beendet.

Bitte beachten Sie die ergänzenden Informationen unter dem Punkt „**Ergänzende Informationen zur digitalen Reiseregistrierung – Pre-Travel-Clearance**“.

Was gilt für minderjährige Personen ab dem vollendeten zwölften bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, die in Begleitung von Erwachsenen reisen?

Für diese gelten die regulären Einreisebestimmungen.

Reisen minderjährige im Alter zwischen dem vollendeten zwölften und dem vollendeten 18. Lebensjahr aus sonstigen Staaten/Gebieten in Begleitung eines Erwachsenen ein, der einen Impfnachweis oder einen Genesungsnachweis oder jeweils ein ärztliches Zeugnis darüber mitführt, entfällt auch für diese Minderjährigen die Verpflichtung zur Pre-Travel-Clearance-Registrierung und die Quarantäneverpflichtung.

Ein Nachweis gemäß § 4 Z. 1 der COVID-19-Schulverordnung 2021/22 (Corona-Testpass bzw. sog. „Ninjapass“) gilt im Hinblick auf Personen, die der allgemeinen Schulpflicht gemäß Schulpflichtgesetz 1985, unterliegen, als Nachweis der geringen epidemiologischen Gefahr. Dies gilt in der Woche, in

der die Testintervalle gemäß § 19 Abs. 1 COVID-19-Schulverordnung 2021/22 eingehalten werden, auch am Freitag, Samstag und Sonntag dieser Woche und, sofern eine Testung unverzüglich nach der Einreise sichergestellt ist, auch am Montag der darauffolgenden Woche.

Was gilt für Minderjährige, die alleine reisen?

Für Minderjährige, die nicht in Begleitung eines Erwachsenen reisen – gelten unabhängig vom Alter – die regulären Einreisebestimmungen.

Was ist für die Einreise bzw. Wiedereinreise im regelmäßigen Pendlerverkehr zu beachten?

Als Pendler gelten Personen, die wiederholt, mindestens einmal monatlich, im Rahmen des regelmäßigen Pendlerverkehrs

1. zu beruflichen Zwecken,
 2. zur Teilnahme am Schul- und Studienbetrieb,
 3. zu familiären Zwecken oder zum Besuch des Lebenspartners,
- nach Österreich einreisen.

Dies ist im Falle einer Kontrolle glaubhaft zu machen. (Weitere Hinweise dazu siehe separate Fragen zu den einzelnen Punkten.)

Testergebnisse und ärztliche Zeugnisse über Testergebnisse verlieren ihre Gültigkeit, wenn die Probenahme im Zeitpunkt der Einreise mehr als 72 Stunden zurückliegt.

Die ausschließlich im Fall der Einreise im Rahmen des regelmäßigen Pendlerverkehrs zu beruflichen Zwecken, zur Teilnahme am Schul- und Studienbetrieb, zu familiären Zwecken oder zum Besuch des Lebenspartners gültigen Antigentests verlieren ihre Gültigkeit, wenn die Probenahme zum Zeitpunkt der Einreise mehr als 24 Stunden zurückliegt.

Ein Nachweis gemäß § 4 Z. 1 der COVID-19-Schulverordnung 2021/22 (Corona-Testpass bzw. sog. „Ninjapass“) gilt im Hinblick auf Personen, die der allgemeinen Schulpflicht gemäß Schulpflichtgesetz 1985, unterliegen, als Nachweis der geringen epidemiologischen Gefahr. Dies gilt in der Woche, in der die Testintervalle gemäß § 19 Abs. 1 COVID-19-Schulverordnung 2021/22 eingehalten werden, auch am Freitag, Samstag und Sonntag dieser Woche und, sofern eine Testung unverzüglich nach der Einreise sichergestellt ist, auch am Montag der darauffolgenden Woche.

Besteht aufgrund der Einreisebestimmungen die Verpflichtung die Pre-Travel-Clearance-Registrierung durchzuführen, müssen Pendler diese alle 28 Tage bzw. bei jeder Änderung der Daten digital ausfüllen: <https://entry.ptc.gv.at>

Erfolgt eine Einreise aus einem Staat/Gebiet mit geringem epidemiologischen Risiko (Anlage 1) und hat sich der Pendler innerhalb der letzten 10 Tage ausschließlich in Österreich oder in einem in der Anlage 1 genannten Staat oder Gebiet aufgehalten, ist ein Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr (3G-Nachweis) mitzuführen. Eine Registrierung ist nicht notwendig. Liegt kein solcher 3G-Nachweis vor, ist unverzüglich, jedenfalls binnen 24 Stunden nach der Einreise, ein Test auf SARS-CoV-2 durchführen zu lassen und vor der Einreise elektronisch die Pre-Travel-

Clearance-Registrierung elektronisch durchzuführen: <https://entry.ptc.gv.at>. Die Kosten für den Test sind selbst zu tragen. Das negative Testergebnis ist bei einer Kontrolle vorzuweisen. Eine Quarantäne ist nicht anzutreten.

Bei der Einreise im Pendlerverkehr aus Virusvariantenstaaten/-gebieten (Anlage 2) gelten die regulären Einreisebestimmungen und gelten für Pendler keine Erleichterungen. Bitte beachten Sie die Bestimmungen unter dem Punkt: „**Was ist im Zusammenhang mit der Einreise aus einem Virusvariantenstaat oder -gebiet (Anlage 2 COVID-19-EinreiseV 2021) zu beachten?**“.

Bei der Einreise im Pendlerverkehr zur Teilnahme am Schul- und Studienbetrieb sowie zu familiären Zwecken und zum Besuch des Lebenspartners aus sonstigen Staaten/Gebieten ist bei der Einreise ein Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr (3G-Nachweis) mitzuführen. Eine Registrierung nicht notwendig, auch eine Quarantäne ist nicht anzutreten.

Was ist bei der Einreise zu familiären Zwecken im Pendlerverkehr ergänzen zu beachten?

Unter dem regelmäßigen Pendlerverkehr zu familiären Zwecken sind sich wiederholende – also mindestens monatliche – Besuche von Familienangehörigen unabhängig vom Verwandtschaftsgrad zu verstehen. Dies ist im Falle einer Kontrolle glaubhaft zu machen (zB. durch Vorlage geeigneter Dokumente, wie ua. Geburtsurkunde, Meldebestätigung oder Passkopie eines Familienmitgliedes, Heiratsurkunde /Partnerschaftsurkunde, Dokumente über gemeinsame Wohnsitze, geeignete Lichtbilder, E-Mail- oder SMS-Korrespondenzen).

Was ist bei der Einreise zum Besuch des Lebenspartners im Pendlerverkehr ergänzen zu beachten?

Unter dem regelmäßigen Pendlerverkehr zum Besuch des Lebenspartners ist der sich wiederholende – also mindestens monatliche – Besuch zu verstehen. Dies ist im Falle einer Kontrolle glaubhaft zu machen (zB. durch Vorlage geeigneter Dokumente, wie ua. Geburtsurkunde, Meldebestätigung oder Passkopie eines Familienmitgliedes, Heiratsurkunde /Partnerschaftsurkunde, Dokumente über gemeinsame Wohnsitze, geeignete Lichtbilder, E-Mail- oder SMS-Korrespondenzen).

Was ist bei der Einreise zu beruflichen Zwecken im Pendlerverkehr ergänzen zu beachten?

Unter dem regelmäßigen Pendlerverkehr ist die sich wiederholende – also mindestens monatliche – Einreise zu beruflichen Zwecken zu verstehen. Darunter fallen beispielsweise auch notwendige Reisen zur beruflichen Fortbildung. Dies ist im Falle einer Kontrolle glaubhaft zu machen (zB. durch Bestätigung des Arbeitgebers, Grenzgänger ausweis, Auftragsbestätigung).

Was ist bei der Einreise für Schüler und Studierende im Pendlerverkehr ergänzen zu beachten?

Unter dem regelmäßigen Pendlerverkehr ist die sich wiederholende – also mindestens monatliche – Einreise zu verstehen. Davon ist neben der Einreise zum Schul- und Studienbetrieb ist jedenfalls auch die Einreise zur Teilnahme an Aufnahmeverfahren und der Einschreibung an der Bildungseinrichtung sowie die Durchführung von Studienaufenthalten zum Quellenstudium oder zur Feldforschung mitumfasst. Dies ist im Falle einer Kontrolle glaubhaft zu machen (zB. durch Schüler-/Studentenausweis, Inskriptionsbestätigung, Schulbesuchsbestätigung).

Was gilt für Einreisen zu beruflichen Zwecken, die nicht im regelmäßigen Pendlerverkehr erfolgen?

Für die Einreise nach Österreich aus einem Staat/Gebiet mit geringem epidemiologischen Risiko (Anlage 1) sind die Bestimmungen entsprechend unter dem Punkt „**Was gilt für die Einreise aus Staaten/Gebieten mit geringem epidemiologischen Risiko?**“ zu berücksichtigen (Einreise mit 2,5G-Nachweis ohne Pre-Travel-Registrierung, ohne 2,5G-Nachweis ist ein Test binnen 24 Stunden nachzuholen und die Pre-Travel-Clearance auszufüllen).

Eine Einreise zu beruflichen Zwecken aus einem Virusvariantenstaat/-gebiet (Anlage 2) ist zulässig. Diese Personen haben ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests (PCR-Test) oder ein ärztliches Zeugnis über ein solches mitzuführen, eine Registrierung vorzunehmen und unverzüglich eine zehntägige Quarantäne anzutreten. Die Quarantäne gilt als beendet, wenn frühestens am fünften Tag nach der Einreise ein weiterer Test durchgeführt wird, dessen Ergebnis negativ ist.

Die Quarantänepflicht bei der Einreise aus einem Virusvariantenstaat/-gebiet gilt nicht bei der Einreise zu beruflichen Zwecken, sofern diese zum Besuch einer internationalen Einrichtung im Sinne des § 2 Z 1 des Amtssitzgesetzes oder im überwiegenden Interesse der Republik Österreich insbesondere in kultureller oder sportlicher Hinsicht erfolgt, wobei dies auch für Betreuer und Trainer gilt. Die Verpflichtung der Vorlage eines negativen Testergebnisses und zur digitalen Registrierung besteht unverändert.

Bei der Einreise zu beruflichen Zwecken aus einem sonstigen Staat/Gebiet ist ein Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr (2,5G-Nachweis) vorzulegen. Die Verpflichtung zur Pre-Travel-Clearance-Registrierung und Quarantäne besteht nicht.

Was ist unter unvorhersehbaren, unaufschiebbaren, besonders berücksichtigungswürdigen Gründen im familiären Kreis zu verstehen?

Davon umfasst sind nur besondere und unplanbare Ereignisse, wie beispielsweise schwere Krankheitsfälle, Todesfälle, Begräbnisse, Geburten sowie die Betreuung von unterstützungsbedürftigen Personen in Notfällen. Dieser Grund muss bei der Kontrolle glaubhaft gemacht werden, beispielsweise durch die Vorlage folgender Dokumente: ärztliche Bestätigung, Geburtsurkunde, Meldebestätigung oder Passkopie des Familienmitgliedes, Heiratsurkunde/Partnerschaftsurkunde, Meldebestätigung bzw. Dokumente über gemeinsame Wohnsitze, geeignete Lichtbilder, schriftliche Belege, die die Lebenspartnerschaft dokumentieren (zB. E-Mail-Korrespondenzen), Todesanzeige.

Erfolgt eine Einreise aus Staaten/Gebieten mit geringem epidemiologischen Risiko (Anlage 1) gelten die unter dem Punkt „**Was gilt für die Einreise aus Staaten/Gebieten mit geringem epidemiologischen Risiko?**“ angeführten Einreisebestimmungen.

Bei der Einreise aus Virusvariantenstaaten/-gebieten bzw. aus sonstigen Staaten/Gebieten gelten gesonderte Regelungen. Bei der Einreise aus Virusvariantenstaaten/-gebieten entfällt im Falle der Inanspruchnahme dieser Ausnahme die Quarantäneverpflichtung, ein negativer molekularbiologischer Test (PCR-Test) und die Pre-Travel-Clearance-Registrierung ist dennoch auszufüllen. Erfolgt eine Einreise im Rahmen der Ausnahme aus einem sonstigen Staat/Gebiet ist für

die Einreise ein Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr (2,5G-Nachweis) vorzulegen. Eine Pre-Travel-Clearance-Registrierung und Quarantäne sind jedoch nicht erforderlich.

Was ist unter planbaren Ereignissen im familiären Kreis zu verstehen?

Für die Einreise zu planbaren Ereignissen im familiären Kreis, wie zB. Hochzeiten, Taufen, Geburtstagsfeiern und dem Besuch des Lebenspartners gelten die regulären Einreisebestimmungen. Bitte beachten Sie die jeweiligen Ausführungen zu den Punkten „**Was gilt für die Einreise aus Staaten/Gebieten mit geringem epidemiologischen Risiko?**“, „**Was ist im Zusammenhang mit der Einreise aus einem Virusvariantenstaat oder -gebiet (Anlage 2 COVID-19-EinreiseV 2021) zu beachten?**“ bzw. „**Was ist bei der Einreise aus sonstigen Staaten/Gebieten zu beachten?**“

Was gilt bei der Einreise ausschließlich aus zwingenden Gründen der Tierversorgung oder land- und forstwirtschaftlich erforderlichen Maßnahmen im Einzelfall?

Diese Gründe sind im Falle einer behördlichen Kontrolle entsprechend glaubhaft zu machen. In diesen Fällen ist eine ungehinderte Einreise (ohne Test und Quarantäne) möglich. Auch das Ausfüllen eines Pre-Travel-Clearance-Formulars ist nicht notwendig. Zu beachten ist, dass es sich um eine Einreise handelt muss, die ausschließlich diesem Zweck dient.

Was ist bei der Einreise aus medizinischen Gründen zu beachten?

Die Einreise von österreichischen Staatsbürgern, Personen, die der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung in Österreich unterliegen, oder Personen, denen von einer österreichischen Krankenanstalt aus besonders berücksichtigungswürdigen medizinischen Gründen eine Behandlungszusage erteilt wurde, ist ohne Einschränkung zulässig, wenn sie zur Inanspruchnahme unbedingt notwendiger medizinischer Leistungen in Österreich erfolgt. Bei der Einreise ist eine Bestätigung über die unbedingte Notwendigkeit der Inanspruchnahme einer medizinischen Leistung entsprechend dem Dokument Anlage F (Deutsch) oder G (Englisch) vorzuweisen. Diese Dokumente finden Sie im Downloadbereich der Homepage www.vorarlberg.at/verkehr.

Weiters dürfen Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich nach Inanspruchnahme unbedingt notwendiger medizinischer Leistungen im Ausland ohne Einschränkung wieder einreisen. Bei der Wiedereinreise ist eine Bestätigung über die unbedingte Notwendigkeit der Inanspruchnahme einer medizinischen Leistung entsprechend den Anlagen F oder G vorzuweisen.

Die Mitnahme von Begleitpersonen ist zulässig. Für Begleitpersonen gelten grundsätzlich die allgemeinen Einreisevorschriften. Erfolgt eine Einreise aus Staaten/Gebieten mit geringem epidemiologischen Risiko (Anlage 1) gelten die unter dem Punkt „**Was gilt für die Einreise aus Staaten/Gebieten mit geringem epidemiologischen Risiko?**“ angeführten Einreisebestimmungen. Bei der Einreise aus Virusvariantenstaaten/-gebieten bzw. aus sonstigen Staaten/Gebieten gelten gesonderte Regelungen. Bitte beachten Sie hierzu die bei den Punkten „**Was ist im Zusammenhang mit der Einreise aus einem Virusvariantenstaat oder -gebiet (Anlage 2 COVID-19-EinreiseV 2021) zu beachten?**“ und „**Was ist bei der Einreise aus sonstigen Staaten/Gebieten zu beachten?**“ angeführten Bestimmungen für Begleitpersonen.

Das Ausfüllen einer Pre-Travel-Clearance-Registrierung ist nicht notwendig (ausgenommen Begleitpersonen aus Virusvariantenstaaten/-gebieten).

Ist eine Durchreise durch Österreich möglich?

Eine Durchreise durch Österreich ist möglich. Beim Transit durch Österreich ohne Zwischenstopp ist das Stehenbleiben zur Befriedigung von Grundbedürfnissen und technischen Notwendigkeiten (zB. Tanken) möglich. Wenn das Zielland nicht Österreich ist, muss die Ausreise sichergestellt sein. Im Fall einer behördlichen Überprüfung ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die Ausreise sichergestellt ist.

Das Ausfüllen eines Pre-Travel-Clearance-Formulars ist nicht notwendig.

Welche sonstigen Ausnahmen von diesen Einreisebestimmungen gibt es?

Die COVID-19-Einreiseverordnung 2021 gilt darüber hinaus nicht für die Einreise und Beförderung

1. zur Aufrechterhaltung des Güter- und Personenverkehrs; wenn das Zielland nicht Österreich ist, muss die Ausreise sichergestellt sein,
2. ausschließlich aus zwingenden Gründen der Tierversorgung oder für land- und forstwirtschaftliche erforderliche Maßnahmen im Einzelfall,
3. im Rahmen der Durchführung einer beruflichen Überstellungsfahrt/eines beruflichen Überstellungsfluges,
4. im zwingenden Interesse der Republik Österreich,
5. Transitpassagiere oder die Durchreise durch Österreich ohne Zwischenstopp, die auch bei ausschließlich unerlässlichen Unterbrechungen vorliegt, sofern die Ausreise sichergestellt ist,
6. der Besatzung einer Repatriierungsfahrt/eines Repatriierungsfluges einschließlich der mitreisenden Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes,
7. von Insassen von Einsatzfahrzeugen gemäß § 26 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. I Nr. 159/1960, und Fahrzeugen im öffentlichen Dienst gemäß § 26a StVO 1960,
8. von Personen, die aus Österreich kommend ausländisches Territorium ohne Zwischenstopp zur Erreichung ihres Zielortes in Österreich queren.
9. die Einreise in die Gemeinden Mittelberg und Jungholz und das Rißtal im Gemeindegebiet von Vomp und Eben am Achensee.

In diesen Fällen ist das Ausfüllen eines Pre-Travel-Clearance-Formulars nicht notwendig.

Was ist bei der (Heim-)Quarantäne zu beachten?

Personen, die aufgrund der Bestimmungen der COVID-19-Einreiseverordnung 2021 zur Quarantäne verpflichtet sind, haben diese selbstüberwacht an einem bestehenden Wohnsitz (Heimquarantäne) oder in einer sonstigen geeigneten Unterkunft, über deren Verfügbarkeit bei der Einreise eine Bestätigung vorzulegen ist, anzutreten. Die Kosten der Unterkunft sind selbst zu tragen. Der Wohnsitz oder die Unterkunft darf für den Quarantänezeitraum nicht verlassen werden.

Ausgenommen vom Verbot, den Wohnsitz oder die Unterkunft während des Quarantänezeitraums zu verlassen, sind – sofern keine andere Testmöglichkeit besteht – unbedingt notwendige Wege zur Inanspruchnahme einer Testung auf SARS-CoV-2 oder zur Ausstellung eines ärztlichen Zeugnisses gemäß § 10 Abs. 4. Dabei ist auf die größtmögliche Minimierung eines allfälligen Infektionsrisikos zu achten.

Die Quarantäne kann zum Zweck der Ausreise aus Österreich vorzeitig beendet werden, wenn sichergestellt ist, dass bei der Ausreise das Infektionsrisiko größtmöglich minimiert wird. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass die Ausreise möglichst so erfolgt, dass andere Menschen dabei nicht

gefährdet werden, etwa durch weitest gehende Kontaktreduktion gegenüber haushaltsfremden Personen oder entsprechende Schutzmaßnahmen.

Muss ich das Ende der Heimquarantäne auf Grund der Einreise einer Behörde melden?

Wenn die Frist der Heimquarantäne abgelaufen ist oder in den Fällen, in denen eine vorzeitige Beendigung der Heimquarantäne aufgrund eines währenddessen durchgeführten negativen Tests auf SARS-CoV-2 möglich ist, ist eine Verständigung der zuständigen Gesundheitsbehörde (Wohnsitz-Bezirkshauptmannschaft) nicht verpflichtend.

Was gilt für Beförderungsunternehmen?

Beförderungsunternehmen haben im Rahmen ihrer betrieblichen und technischen Möglichkeiten sicherzustellen, dass die von ihnen aus Virusvariantenstaaten/-gebieten (Anlage 2) in das Bundesgebiet beförderten Personen über die Voraussetzungen der Einreise und über die Rechtsfolgen von Verstößen informiert werden. Beförderungsunternehmen dürfen Personen aus Virusvariantenstaaten/-gebieten bzw. die sich innerhalb der letzten zehn Tage vor der Einreise sich in einem solchen aufgehalten haben und nicht unter eine der zulässigen Einreisegründe fallen, nicht aus Virusvariantenstaaten/-gebieten in das Bundesgebiet befördern.

Auf die Verpflichtung der Erhebung der Kontaktdaten aufgrund der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend die Erhebung von Kontaktdaten durch Beförderungsunternehmen, BGBl. II Nr. 324/2020 idgF., Wird hingewiesen.

Was wird für Pflege- und Gesundheitspersonal im Zusammenhang mit der Einreise nach Österreich und COVID-19 empfohlen?

Um das Risiko für eine SARS-CoV-2 Ansteckung möglichst gering zu halten, empfiehlt das Land Vorarlberg eine SARS-CoV-2-Testung (negatives Testergebnis). Weitere Informationen finden Sie im Internet unter: www.vorarlberg.at/betreuung24h

Erhalten Personen, die aus dem Ausland oder ausländischen Risikogebieten („Reiserückkehrer aus Risikogebieten“) nach Österreich zurückgekehrt sind, einen Absonderungsbescheid?

Diese Personen erhalten laut Anordnung des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz KEINEN Absonderungsbescheid, weil die Einreiseverordnung des Bundesministeriums (sofern sie keinen negativen COVID-19 Test vorweisen können) bereits die 10-tägige Heimquarantäne anordnet. HINWEIS: Auf die Erlassung eines Absonderungsbescheides besteht laut Auskunft des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz KEIN Rechtsanspruch.